



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103157**

N. I. Relation von der Schweden Erklärung wegen Fortstellung der Conferenzen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.  
Junius.

„Alternation in den Materien, daß man einen Tag in den Sachen, so die Cron Schweden angehen, den andern Tag aber in den Franckbischen Sachen tractire, leichte durchkommen, könten sie, die Kayserlichen, nicht befinden noch rathsam halten, sondern daß es vielmehr Intrigo geben werde. So wolten sie auch 2) mit denen Schwedischen die Conferenz antreten, man solte nur auf dieselben dringen, damit sie sich super Instrumento Pacis schrift- oder mündlich erklärten. Sie wären verwichenen Samstages bey denen Schwedischen gewesen, und hätten sich über dasjenige, so different gemacht worden, gegen sie erklärt, auch von ihnen, denen Schwedischen, die Vertretung bekommen, sie wolten sich folgenden Tages bey ihnen einfinden, welches aber bis jetzt noch nicht geschehen wäre, also sey die mora nicht bey ihnen, sondern bey denen Schwedischen. An der Cron Spanien sey wegen des Frieden-Schlusses kein Mangel, auch kein Zweifel, wann der Friede zwischen Spanien und Franckreich folge, daß diese Punkte selbst fielen. Man solle die Holländische Gesandten fragen, und vernehmen, wie Franckreich mit neuen Postulatis herfür kommen sey. Diesem allen nach

„wolten sie nicht hoffen, daß ein und ander Stand Ursach haben werde, sich deswegen von Kayserlicher Majestät zu separiren, welche Gut und Leben bey den Ständen aufgesetzt hätten, auch den Degen noch im Felde führe, so Thron-Gott gegeben, auch Gott segnen werde. Daß man derer zu Münster substituierende Stände Vora zu Osnabrück so schlecht attendire, das werde künfftig Gelegenheit geben etc.

1648.  
Junius.

Nachdem nun hiervon des folgenden Tages, im Reichs-Rath Relation abgestattet wurde: resolvirte man, noch selbigen Nachmittags die Schwedischen per Deputatos anzulangen, daß sie über das Instrumentum Pacis, bey jedem Punkt ihre Resolution, per verbum placet, vel non placet, schriftlich von sich stellen, und in specie den punctum Executionis & Assesurationis, annoch bey Anwesenheit des Comte Servient abhandeln möchte, wie dann auch die Stände entschlossen wären, sich des folgenden Tages über obige der Schwedischen ausgestellte Declaration, circa Quæstionem Quomodo, zu erklären: Was nun die Schwedischen darauf geantwortet, ergiebet folgende Relation sub N. I.

Die Schwedischen werden um ihre Resolution über das Instrumentum ersucht.

N. I.

Dir. Osnabr. d. 9. Junii, 1684.  
per Dir. Mogunt.

Relation von der Schwedischen Erklärung, wegen Fortstellung der Conferenzen.

Mittwoch den 7. Junii ist durch die Ordinari-Deputirte den Königlich-Swedischen zu Reassumirung der Conferenzen mit den Kayserlichen zugesprochen, zugleich auch des Königlich-Franckbischen vorjeto anwesenden Gesandten, Erwähnung gethan worden, darauf sie sich disfalls, wie auch sonst in Discursu, des Puncti Solutionis Militiæ halben, heraus gelassen, wie folget: Hätten vernommen, was den Ständen des Reichs, vermittelst der Deputirten, ihnen vortragen zu lassen beliebt, verspürten daraus, vornemlich aber ab dem, daß ihre jüngst disfalls gegebene schrift- und mündliche Erklärung den Ständen vorgetragen, und darüber deliberirt worden; Sie vermerkten einen sonderbahren Eiffer zum Frieden, gleichwohl dabenebenst auch so viel, daß des Comte de Servient Anbringen die Stände in ihrer vorgehabten Deliberation in etwas behindert; Sie befanden zwar daran wohl geschehen zu seyn, daß hochwostermeldtes Herrn Graf Servient Anbringen bey den Ständen statt gefunden, und sie desselben Anliegen zu secundiren gemeynet, zweiffelten nicht, werde guten Effect haben; Verhofften aber nicht, daß er, Servient, gemeynet seyn werde, die Tractaten durch sein Particulare zu remoriren, sondern vielmehr zu cooperiren, daß die Sachen dis Orts zu Ende gebracht worden. Was die gesuchte Conferenz anlan-

1648.  
Junius.

anlanget, nehmen sie der Deputirten Anbringen dahin ein, als wann es in Schriften 1648.  
geschehen sollte; Da dieses die Intencion seyn sollte, würden sie damit nicht fortkom-  
men können. Da es aber mündlich seyn sollte, so wolten sie 1.) der Resolution über  
die Quæstion *Quomodo?* erwarten, solchemnach die Conferenz mit den Herren Kay-  
serlichen antreten, das Werck beschleunigen, und den Ständen, so viel möglich, con-  
tento geben; Man schliesse nun den Frieden, zu welcher Zeit man wolte, so müsse die  
Armada besonnen stehen, könten sie neque per rationem belli, neque per ra-  
tionem Status voneinander gehen lassen; Vor allen Dingen müste das Quantum pu-  
rificiret, und die spes rati abgethan, und sie der fünf Millionen halber, absque con-  
ditiōe rati, versichert werden. Wann nun jetzt besagtes Quantum zu seiner Rich-  
tigkeit gebracht, werde unter den Ständen eine Repartition zu machen, und dem As-  
sistenz-Rath, Erskien, mit zu geben, und darauf der Friede zu publiciren seyn, sol-  
chemnach würden sich die Officier miteinander unterreden, und sehen, wie sie bezahlet  
werden, das beste aber würde seyn, wenn man ein paar Officiers zu jedem Stand ab-  
schickte, und mit demselben der Zahlung halber handeln liesse, die Soldaten würden sich  
mit Geld und andern Sachen contentiren lassen, hingegen aber würden sie sich zum hoch-  
sten beschwert befinden, da sie disfalls aufgehalten werden solten.

Oxenstiern per Discursum, die Armada könne nicht abgedancket werden, bis  
das baare Geld vorhanden, auf welchen Fall der Feld-Marschall dieselbe abobald li-  
centiren würde. Schlug der Zahlung halber folgende drey Mittel vor: 1.) Das  
das baare Geld zur Hand gebracht werde. 2.) Ein theil Geld und übrige Ver-  
sicherung; 3.) *Assignationes*, daß die Regimente auf die Stände verlegt werden;  
Welsche dabey, daß ihrer Principalin Absehen dahin gehe, die Armée auf einmahl  
abzudancken, beyde ersten Modi möchten zulänglich seyn, der dritte aber gar nicht, man  
solte entweder mit haarem Gelde zahlen, oder der Cron Versicherung thun; Hierauf  
wurde gefragt: Was dann die Cron Schweden vor Versicherung suchte? Worauf  
a parte Suecorum nichts geantwortet, sondern ridendo vorbey gegangen wurde.  
Und ob wohl hierauf repliciret worden, daß jeder Stand sich gegen die Cron obligi-  
ren werde; so ist doch auch solches tacendo vorbeygegangen, und bedeutet worden, die  
Stände solten das *Quomodo* und darinn enthaltene Conditiones fahren lassen, und  
über obige drey Puncta sich erklären, thäten sich darbey erbieten, noch solchen Abend zur  
Conferenz eine Stunde zu begehren, und folgenden Tag, mit Zuziehung der Stände  
und des Conte de Servient in ihrem Logiament zu continuiren.

## §. XXX.

Deliberatio-  
nes über die  
Schwedi-  
schen letztern  
Puncten.

Am 8. Junii wurde darauf, über den, zu schließen; Den Modum Solutionis  
von denen Schwedischen exhibirten *Bre-  
viorem Ordinem modumque Satisfacien-  
de Militie &c.* (vid. §. XXVIII. N. I.)  
im Reichs-Rath deliberiret, und gieng  
in Collegio Principum die Meynung  
dahin, es wären die Materien zu unter-  
scheiden, Theils treffe die Cron Schweden  
und die Stände des Reichs, so die Satis-  
faction zu thun, allein, an Theils müsten  
mit Zuziehung der Kayserlichen der Cro-  
nen und der Stände geschlichtet werden:  
Was jenes anbelange, wäre denen Depu-  
tatis Vollmacht aufzutragen, mit denen  
Schwedischen sub spe rati & conditio-  
nibus sine quibus non, adjectis, salvis,  
solte man bey der Angab, woferne erst die  
Ratificationes erfolget seyn würden, auf  
3. zum höchsten baar, darbey aber jedem  
Stand frey stellen, mit demjenigen Offi-  
cier oder Regiment, so ihme zur Satis-  
faction assigniret würde, der Angab oder  
Fristen halber, nach Belieben zu handeln,  
wohin dann, und darmit sich die Solda-  
telca darunter billig befinden lassen möch-  
te, Erinnerung zu thun sey. Solte aber  
einem Stand auch die Angab unmöglich  
fallen, deme könte man, nach abgedanck-  
ten Völkern, seinen Theil Soldaten ins  
Land schicken, welche, bis zu erlangter Sa-  
tisfaction, ohne der benachbahrten Bes-  
schwer-